



BewohnerInnen
Einstufungs- und
Abrechnungssystem

gesetzlich und fair

Gesetzlich vorgeschrieben

Das Kosten-Tarifsystem wurde für Leistungen eingeführt, welche nicht im Pensionspreis inbegriffen sind, zum Beispiel für so persönliche Dinge wie Hilfe bei der Körperpflege, beim Anziehen, Gehen, Frisieren, Medikamente verabreichen, bei beratenden Gesprächen usw. Das neue Krankenversicherungsgesetz schreibt es vor. Die Krankenkassen machen es zur Voraussetzung, damit sie einen Teil der Kosten für Pflege- und Behandlungsmassnahmen übernehmen.

Erprobt und bewährt

In der Heimstätte Rämismühle wird zu diesem Zweck seit 1998 das Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA verwendet. Es wurde vom Heimverband Schweiz (heute: Curaviva) erarbeitet, hat sich im Heimalltag bewährt und laufend weiter entwickelt.

Korrekt und fair

Das BESA gibt unseren Bewohnerinnen und Bewohnern die Sicherheit, dass die von ihnen beanspruchten Pflege-Dienstleistungen korrekt, fair und einheitlich erfasst und abgerechnet werden.

Alle Mitarbeitenden in der Heimstätte Rämismühle wenden dieses System so korrekt und gerecht wie möglich an und werden laufend entsprechend geschult.

Sechs Leistungsgruppen werden zusätzlich abgerechnet

Das BESA teilt alle Pflege- und Behandlungsmassnahmen, die in einem Heim vorkommen, in 10 Leistungsgruppen ein. Die Gruppen 1 bis 4 sind im Pensionspreis inbegriffen (1 Leitung und Administration; 2 Wohnen; 3 Haus- / Zimmerdienst und Leib-, Bett-, Frotteewäscheversorgung; 4 Alltagsgestaltung). Die Gruppen von 5 bis 10 enthalten all jene Dienstleistungen, die von den Krankenkassen bezahlt werden. Es sind dies die folgenden:

Gruppe 5:

Grundpflege und hygienische Bedürfnisse

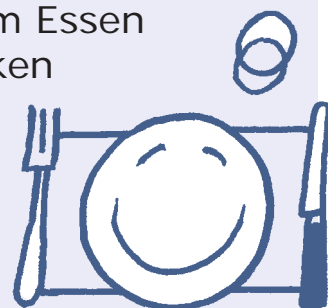
5



Gruppe 6:

Hilfe beim Essen und Trinken

6



Gruppe 7:

Helfen und Üben beim Mobilisieren, Gehen, Bewegen...

7



Gruppe 8:

Gesundheits- und Behandlungspflege

8



Gruppe 9:

Zeitliche und örtliche Orientierung. Begleiten und Beaufsichtigen

9



Gruppe 10:

Psychogeriatrische Betreuungsgespräche

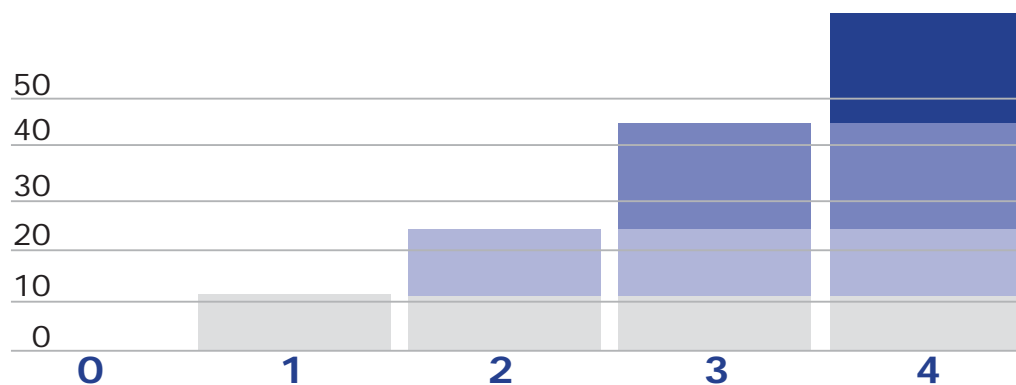
10



3

Fünf Leistungsstufen bestimmen den Tarif

Aus all diesen Gruppen kann jede Pensionärin und jeder Pensionär wenige oder viele Dienstleistungen in Betreuung und Pflege gemäss Bedarf beanspruchen, nur vereinzelt oder sehr häufig. Das wird mit Punkten festgehalten. Die Punkte werden zusammengezählt. Je nach der Gesamt-Punktzahl wird die betreffende Person in eine der vier Leistungsstufen eingeteilt, diese sind nochmals in drei Unterstufen (a-c) unterteilt. Danach richtet sich auch der abgerechnete Tarif.



Leistungsstufe 0 (0 Punkte):

Die betreffende Person braucht keine Pflege- und Behandlungsmassnahmen.

Leistungsstufe 1 (bis 11 Punkte):

geringer/gelegentlicher Pflege- und Behandlungsbedarf

Leistungsstufe 2 (bis 26 Punkte):

leichter Pflege- und Behandlungsbedarf

Leistungsstufe 3 (bis 44 Punkte):

mittlerer Pflege- und Behandlungsbedarf

Leistungsstufe 4 (45 Punkte und mehr):

schwerer/umfassender Pflege- und Behandlungsbedarf

4

Für die BESA-Stufen 1-4 wird ein entsprechender Pflegetarif verrechnet. Je höher die Stufe, desto höher ist auch der Tarif.

Die Kriterien für die Einstufung sind genau umschrieben

In den BESA-Listen ist genau festgelegt, für welche «Pakete» von pflegerischen Leistungen wieviel Punkte einzusetzen sind. z.B. so:

- *Ständige Unterstützung und Anleitung durch die Mitarbeiterinnen beim Essen und Trinken erforderlich. Das Personal muss in der Nähe sein.
Oder der Bewohnerin, dem Bewohner müssen mehrere Mahlzeiten pro Tag aus gesundheitlichen Gründen ins Zimmer gebracht werden. = 9 Punkte.*
- *Mehrmals täglich Anleitung beim Benützen von Hilfsmitteln (zum Bewegen) erforderlich.
Mehrmals täglich Bewegungsübungen.
Oder Umlagern/Verlagerung, Fortbewegung muss durch zwei Mitarbeiterinnen übernommen werden.
= 30 Punkte*

Die ermittelten Punktzahlen werden bei der Einstufung zusammengezählt.

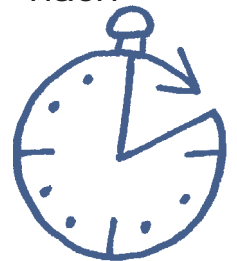
Das Total zeigt dann, in welcher BESA-Stufe die betreffende Bewohnerin, der Bewohner sich gerade befindet. Mit jeder Monatsrechnung wird die BESA-Einstufung für den aktuellen Monat ausgewiesen.

Wenn sich die BESA-Einstufung verändert, durch höheren oder tieferen Bedarf an Pflege, werden die Rechnungsempfänger von der Heimstätte Rämismühle über die Neueinstufung informiert.

Die Einstufung wird regelmässig überprüft

Regelmässig wird für jede Bewohnerin und jeden Bewohner überprüft, ob sie/er noch der korrekten BESA-Stufe zugeteilt ist. Grundlage dafür ist die Pflege-Dokumentation. Darin werden alle Pflege- und Betreuungsmassnahmen täglich aufgeschrieben.

Verändert sich die Situation einer Bewohnerin oder eines Bewohners stark und für länger als zehn Tage, wird ebenfalls eine neue Einstufung vorgenommen (z.B. nach einem Schlaganfall, einem Sturz, bei einer schweren Grippe oder nach Verordnung durch den Arzt).



Kontrollen durch Krankenkasse

Die aktuellen Einstufungen, sowie alle Veränderungen werden von uns regelmässig den Krankenkassen gemeldet. In einem klar geregelten Ablauf haben die Krankenkassen die Möglichkeit, unsere Einstufungen zu überprüfen und nötigenfalls in Frage zu stellen.

Bei Abwesenheit fallen keine Pflegekosten an

Es kann verschiedene Gründe für Abwesenheiten geben, z.B. Ferien, eine längere Reise oder ein Spitalaufenthalt. Während dieser Zeit werden nur die Pensionskosten fürs Zimmer in Rechnung gestellt, die vollen Kosten für die ersten drei Tage, ab dem vierten Tag erfolgt für die entfallenen Mahlzeiten eine Reduktion. *Die Kosten für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen hingegen werden ab dem ersten vollen Tag der Abwesenheit nicht mehr in Rechnung gestellt.*

Bei Meinungsverschiedenheiten das Gespräch suchen

Die Bewertungs-Kriterien für die Einstufung können nicht alles bis ins letzte Detail festlegen. Darum kann es vorkommen, dass Bewohnerinnen und Bewohner und/oder Angehörige anderer Meinung sind als die Pflegenden. In solchen Fällen hilft meistens ein offenes, klärendes Gespräch mit der Stationsleitung. Oder, falls man sich dabei noch nicht einigen kann, mit der Pflegedienstleitung.



Welche Kosten übernimmt die Krankenkasse?

Die Heime müssen von Gesetzes wegen ihre Kosten für Pflege- und Behandlungsmassnahmen systematisch erfassen und ausweisen. Im gleichen Gesetz wird von den Krankenkassen die volle Übernahme dieser Pflegekosten verlangt.

Seit der Einführung vom neuen Krankenversicherungsgesetz wehren sich die Krankenkassen gegen diese Leistungspflicht. Aus diesem Grund haben die Gesundheitsdirektionen in jedem Kanton Rahmentarife festgelegt, welche von den Kassen bezahlt werden müssen. Diese Tarife sind in jedem Kanton unterschiedlich hoch, sie liegen jedoch immer weit unter den ausgewiesenen Pflegekosten der Heime.

Mit unserem Verband CURAVIVA, der über 1'500 Heime vertritt, setzen wir uns dafür ein, dass die Versicherer ihrer Pflicht nachkommen. Mit der 3. Revision des Krankenversicherungsgesetzes soll dieser Misstand gelöst werden. Bis dahin kann Ihnen nur Ihre Krankenkasse Auskunft geben über die genaue Höhe der geleisteten Vergütung.

Das Wichtigste zusammengefasst

- *Jedes Heim ist von Gesetzes wegen verpflichtet, ein System zu führen, mit dem die erbrachten Leistungen erfasst und abgerechnet werden.*
- *In der Heimstätte Rämismühle wird dafür das BESA-System eingesetzt, ein weit verbreitetes und bewährtes System.*
- *Wer viel Pflege benötigt, kommt in eine höhere BESA-Stufe und muss dafür mehr bezahlen.*
- *Die Kriterien für eine Einstufung sind genau umschrieben.*
- *Die Einstufung erfolgt durch geschultes Personal und wird regelmässig überprüft und angepasst.*
- *Auf der Monatsrechnung ist die jeweilige BESA-Stufe ersichtlich.*



Textauszüge und Grafiken mit freundlicher Genehmigung vom
Amt für Altersheime der Stadt Zürich

8

Heimstätte Rämismühle
Mühlestrasse 8
CH-8487 Rämismühle
Telefon 052 396 44 44
Telefax 052 396 44 88

www.raemismuehle.ch
heimstaette@raemismuehle.ch
Post-Konto: 84-921-0